

Berichtspflicht über den Stand der Haushaltskonsolidierung der kreisfreien Städte /große Kreisstadt zum 31.12.2022 auf Basis der Jahresrechnung 2022

hier: zusätzlicher Teil der Berichtspflicht

Tabelle 2

kreisfreie Stadt /große Kreisstadt: Eisenach							
Beginn Konsolidierungszeitraum	Ende Konsolidierungszeitraum	Zeitpunkt, ab wann der HH dauerhaft u. ohne Bedarfszuweisungen ausgeglichen ist*	Stand der kum. Sollfehlbeträge zum 31.12.2022 (Vorläufiges Ergebnis) – EUR –	Höhe der Rücklage*** zum 31.12.2022 (Vorläufiges Ergebnis) – EUR –	Höhe der Mindestrücklage z. 31.12.2022 (Vorläufiges Ergebnis) – EUR –	Konsolidierungspotential HSK 2022 Plan (Gesamtsumme) – EUR –	Konsolidierungspotential HSK 2022 Ist (Gesamtsumme) – EUR –
2012	2022	Siehe Erläuterungen unter **	0	16.250.297,99	2.419.005,64	1.503.679	1.302.557,87

* dauerhaft meint ab welchem Jahr, auf das mind. 3 weitere Jahre keine Fehlbeträge entstehen

** Ergebnisseitig muss festgestellt werden, dass das finanzielle/ strukturelle städtische Defizit durch die Rückkreisung nicht aufgelöst wird. Ausgangslage war, dass die Rückkreisung geeignet erschien, das strukturelle Defizit zumindest zu verringern. Eine nachhaltige Verbesserung mit dem Ziel dauerhaft die finanzielle Leistungsfähigkeit herzustellen, wurde bereits ausgehend von den geschaffenen Rahmenbedingungen EisenachNGG eher kritisch gesehen. Aufgrund der derzeitigen Rahmenbedingungen (Corona, Ukrainekrieg) droht sich diese negative Entwicklung ggü. den Annahmen des Musterhaushaltes zu verschärfen. Aufgrund dessen erscheint es aus städtischer Sicht zwingend geboten, dass die Regularien des Monitorings aus dem EisenachNGG (§ 17), welche die Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit mit einer freien Spitze von 1,5 Mio. EUR p.a. zum Ziel hat, vorgezogen werden, mit der Zielstellung die finanzielle Leistungsfähigkeit möglichst dauerhaft wieder herzustellen.

*** Der gegenwärtig ausgewiesene Bestand der allgemeinen Rücklage enthält zum einen die der Rücklage zugeführten zweckgebundenen Mittel für das Investitionsvorhaben Wettkampf-, Vereins- und Schulsporthalle („O1“) in Höhe von 9.000.000 € sowie eine zweckgebundene Zuweisung des Landes in Höhe von 100.334 € (Sonderlastenausgleich für Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung gem. § 22 f ThürFAG), welche gem. Verwaltungsvorschrift an die allgemeine Rücklage zuzuführen war, sofern die Verwendung noch nicht feststand. Diese Mittel sind der originären Rücklage gem. § 20 Abs. 2 ThürGemHV nicht hinzuzurechnen, da diese zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nicht zur Verfügung stehen. Rein rechnerisch verbleibt damit eine tatsächliche allgemeine Rücklage in Höhe von 7.149.963,99 €. Die Mindestrücklage kann damit zum Ende des Haushaltsjahres 2022 rechnerisch ausgewiesen werden.